



Gemeinde Alfdorf
Rems-Murr-Kreis

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Alfdorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Alfdorf am 04.07.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Alfdorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartensatzung) vom 10.06.2013 beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Elternbeitrag beträgt je Betreuungsplatz in Regelgruppen und Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten für das Kindergartenjahr 2016/2017 (ab 01.09.2016) monatlich:
- | | |
|--------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind | 116,00 EUR |
| 2. für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren | 88,00 EUR |
| 3. für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren | 58,00 EUR |
| 4. für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 19,00 EUR |

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Der Elternbeitrag beträgt je Betreuungsplatz in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung an zwei Wochentagen (Betreuungszeit maximal 36 Stunden in der Woche) für das Kindergartenjahr 2016/2017 (ab 01.09.2016) monatlich:
- | | |
|--------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind | 168,00 EUR |
| 2. für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren | 134,00 EUR |
| 3. für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren | 98,00 EUR |
| 4. für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 51,00 EUR |

3. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Für Regelgruppen und Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten mit der Möglichkeit der flexiblen Ganztagesbetreuung wird zusätzlich zu dem in Abs. 3 festgelegten Elternbeitrag für einen in Anspruch genommenen Wochentag der Ganztagesbetreuung ein Elternbeitrag erhoben von:
ab 01.09.2016: 6,50 €

4. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Der Elternbeitrag beträgt je Betreuungsplatz in Halbtagsgruppen für das Kindergartenjahr 2016/2017 (ab 01.09.2016) monatlich:
- | | |
|--------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind | 104,40 EUR |
| 2. für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren | 79,20 EUR |
| 3. für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren | 52,20 EUR |
| 4. für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 17,10 EUR |

5. § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Der Elternbeitrag beträgt je Betreuungsplatz in der Kinderkrippe für das Kindergartenjahr 2016/2017 (ab 01.09.2016) monatlich:

1. für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	270,00 EUR
2. für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	202,00 EUR
3. für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	137,00 EUR
4. für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	54,00 EUR

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Alfdorf, den 04.07.2016

gez. Michael Segan, Bürgermeister